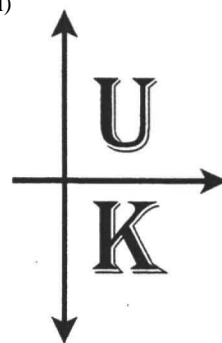


← *Österreichisches Universitätenkuratorium*



TÄTIGKEITSBERICHT

des Universitätenkuratoriums
an den Nationalrat
gemäß § 83 Abs. 3 UOG 1993

ÜBER DAS KALENDERJAHR
2001

Für das Universitätenkuratorium

Dr. Erwin Bundschuh, Vorsitzender

Wien, im April 2002

Inhaltsverzeichnis

A.	ÜBERSICHT ÜBER DAS UNIVERSITÄTENKURATORIUM	1
B.	ALLGEMEINE VORBEMERKUNG	2
C.	ZUSAMMENFASSUNG	3
C.1	Kurzfassung der Detailberichte.....	3
C.2	Maßnahmenkatalog.....	7
D.	DETAILBERICHTE	8
D.1	Universitäten in Österreich 2001	8
D.1.1	Resümee aus den Erfahrungen mit UOG bzw. KUOG.....	8
D.1.2	Aufgabenbereiche des Universitätenkuratoriums	9
D.1.2.1	Antragsbeurteilung zur Universitätsmilliarde	9
D.1.2.2	Konsequenzen aus Evaluierungen – der Fall Maschinenbau.....	10
D.1.2.3	Berufungsverfahren und Probleme, Hausberufungen.....	12
D.1.2.4	Einrichtung von Studienrichtungen	13
D.1.2.5	Kunstuniversitäten	14
D.1.3	Leistungsberichte als Grundlage für Leistungsvereinbarungen im Rahmen von Globalbudgets	14
D.2	Der Gestaltungsvorschlag zur vollen Rechtsfähigkeit der Universitäten	16
D.2.1	Grundsätzliche Beurteilung.....	16
D.2.2	Unverzichtbare Schlüsselemente für die Funktionsfähigkeit des Konzepts	17
D.2.3	Der erforderliche Geist im Hintergrund der Regelungen.....	19
E.	VORSCHLAG ZUR ORGANISATION DER ENTWICKLUNGSPLANUNG IM TERTIÄREN SEKTOR - ÖSTERREICH BRAUCHT EINEN WISSENSCHAFTS- RAT!.....	21
F.	ANHANG.....	23
F.1	Universitätenkuratorium 2001 – sonstige Aktivitäten	23
F.2	Vorschau auf 2002	25

A. Übersicht über das Universitätenkuratorium 2001**Vorsitzender**

Gen.Dir. a.D. Dr. Erwin BUNDSCHUH; Wien / A
(1.10.1994-30.9.2000; 1.10.2000-30.9.2006)

Stv. Vorsitzender

Em.Univ.-Prof. Dr.med.univ. Dr. h.c. Werner PLATZER, Universität Innsbruck / A
(1.11.2000-31.10.2006)

Dipl.-Ing. Dr. Ingela BRUNER; OMV Aktiengesellschaft, Mannswörth / A
(1.10.1999-30.9.2005)

Präsident a.D. Univ.-Prof. Dr. Dr.h.c. Michael DAXNER; Universität Oldenburg / D
(17.11.1997-16.11.2003)

Em. Direktor o.Univ.-Prof.a.D. Dr. DDr.h.c. Hellmut FISCHMEISTER; Max Planck
Gesellschaft, Stuttgart / D
(1.3.1998-28.2.2004)

Dkfm. Wilhelmine GOLDMANN; Postbus AG; Wien / A
(1.10.1994-16.11.2003)

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jürgen MITTELSTRASS; Universität Konstanz / D
(1.10.1994-16.11.2003)

o.Univ.-Prof. Arch. Dipl.-Ing. Wolf D. PRIX, Universität für Angewandte Kunst, Wien / A
(1.10.2000-30.9.2006)

Generalsekretär

Dipl.-Ing. Georg L.F. WÖBER (bis 31.8.2001) Stelle vorübergehend vakant.

B. Allgemeine Vorbemerkung

Das Universitätenkuratorium ist ein Organ der unmittelbaren Beratung der Wissenschaftsministerin/des Wissenschaftsministers in Entwicklungsfragen des Universitätsbereiches entsprechend UOG 93. Es erstellt Gutachten für die Bundesministerin/den Bundesminister über Mittelzuweisungen (Budget, Personal, Raum) und die Einrichtung bzw. Auflassung von Studienrichtungen, veranlasst im Einvernehmen mit der Bundesministerin/dem Bundesminister universitätsübergreifende Evaluierungen und begutachtet die Zulässigkeit von Hausberufungen. Der jährliche Bericht an den Nationalrat (gemäß § 83 Abs. 3 UOG 93) stellt diese Arbeit dar und hebt hochschulpolitisch relevante Sachverhalte hervor, die für das Parlament von Bedeutung sein können. In Ansehung seiner Stellung und seiner Aufgaben hat sich das Universitätenkuratorium für einen zurückhaltenden Umgang mit der Öffentlichkeit und den Medien entschieden.

Auch der vorliegende Bericht stellt – der bisherigen Praxis folgend – einen knappen Ergebnis- und Situationsbericht dar, der sich auf die Ereignisse und Aktivitäten des Kalenderjahres 2001 beschränkt. Wo sich seither zusätzliche relevante Aspekte ergeben haben, z.B. in Form von Entscheidungen zu Empfehlungen des Universitätenkuratoriums, wird darauf verwiesen.

C. Zusammenfassung

C.1 Kurzfassung der Detailberichte

Grundsätzliche Erkenntnisse aus der Praxis mit dem UOG 93

Es ist kein Geheimnis, dass das UOG 93 nicht in jeder Hinsicht den ursprünglichen Absichten entsprochen hat, die Universitäten mit einem hohen Maß an Autonomie und Eigenverantwortlichkeit auszustatten. Es hat sich auch gezeigt, dass die lange Übergangsphase mit der Parallelität zweier Systeme die Entwicklung einer neuen Kultur eher behindert hat, und es war von Anfang an klar, dass Rahmenbedingungen wie das herrschende Dienstrecht der für zeitgemäße Strukturanpassungen notwendigen Beweglichkeit im Wege standen. Das Dienstrecht wurde in der Zwischenzeit novelliert.

Die Erfahrungen mit dem UOG 93 zeigen aber auch Probleme mit Gestaltungselementen auf, die für ein Funktionieren von Autonomie unter voller Rechtsfähigkeit gelöst werden müssen. Die derzeitige Organisation von Mitbestimmung hat mehr verhindert als bewegt. Die Kompetenzverteilung zwischen Senat und Rektor hat oft zu ungelösten Konflikten in der Universität geführt, die Ministerialbürokratie hat eigene große Probleme, mit dem notwendigen Kulturwandel zu Rande zu kommen, was für die Reformbemühungen der Universitäten selbst keineswegs förderlich ist. Die Herauslösung der Universitäten aus den kameralistischen Haushaltsvorschriften und der mehrjährige Planungshorizont finden allgemeine Zustimmung, jedoch gibt es für Aufsicht und Rechenschaftspflicht vielfach Lösungsvorstellungen, die der Autonomie beim Einsatz von Mitteln des Staates nicht angemessen sind und vernünftigen Management-Grundsätzen widersprechen.

Der Gestaltungsvorschlag für die volle Rechtsfähigkeit der Universitäten

Das Universitätenkuratorium beurteilt den neuen Vorschlag als ein in seinen Grundzügen kohärentes Konzept für eine zeitgemäße „unternehmerische“ Verfassung – im Gegensatz zu jener einer traditionellen staatlichen Anstalt – , das aus vorhandenen Modernisierungsansätzen interessante Elemente ableitet und eine auch in anderen Ländern noch nicht abgeschlossene Entwicklung der Universitätswelt zu einer eigenständigen Lösung weiterführt. Dabei werden auch die Konsequenzen aus den Unzulänglichkeiten des UOG 93 gezogen.

In der Diskussion zum Gestaltungsvorschlag bzw. zu dem jetzt vorliegenden Entwurf eines neuen Universitätsgesetzes kommen allerdings auch viele überzeugende Vorschläge nicht zur Geltung. Der Grund dürfte sein, dass aus mangelndem Vertrauen oder ideologischen Gründen bei Beurteilung der Regelungsvorschläge vor allem Missbrauchsmöglichkeiten im Vordergrund stehen, nicht aber die Chancen oder organisationstheoretischen Notwendigkeiten zur Lösung existenter Probleme.

Einige Details im Gestaltungsvorschlag bzw. im Gesetzesentwurf sind sicher noch verbesserungsfähig, jedoch dürfen dabei nicht die Grundelemente verwässert werden, auf denen das Funktionieren des Organisationskonzepts fußt. Das Universitätenkuratorium hat sich intensiv mit diesen Aspekten befasst und widmet ihnen hier ein eigenes Kapitel (D.2).

Die medizinischen Fakultäten waren im Gestaltungsvorschlag nicht besonders angesprochen. Das Universitätenkuratorium befasste sich daraufhin in einer kleinen Expertenrunde auf Basis der von der Rektorenkonferenz beauftragten Expertise von Prof. Bernhard Fleckenstein „Strukturen für die Hochschul-Medizin in Österreich“ mit diesem Thema. Berücksichtigt wurde dabei auch der alternative Vorschlag (im inzwischen veröffentlichten Gesetzesentwurf aufgenommen), wonach die speziellen Probleme der Medizin durch ihre Herauslösung aus dem Universitätsverband und durch die Organisation eigener Medizin-Universitäten gelöst werden.

Die Empfehlung des Universitätenkuratoriums sieht den Verbleib der Medizin in den Universitäten unter Berücksichtigung von Sonderregelungen vor. Damit soll der wissenschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Medizin und den wissenschaftlichen Grundlagenfächern Rechnung getragen werden. Zudem stellen sich Organisationsprobleme nicht zwischen den Fakultäten, sondern im Schnittbereich von Wissenschaft und Klinikbetrieb. Diese Probleme werden durch die Verselbständigung der Medizin nicht gelöst, sondern bestenfalls in einigen Hinsichten erleichtert.

„Universitätsmilliarde“ – Budgetproblematik im Lichte vieler Töpfe

Das Universitätenkuratorium hat im Rahmen der Arbeitsgruppe „Universitätsmilliarde“ ein Antragsverfahren vorgeschlagen, bei dem die Universitätsleitung die Anträge ihrer Einzelbereiche nicht nur zusammenfassen, sondern selbst nach den Kriterien der Widmung überprüfen und mit einer eindeutigen Prioritätenreihung versehen sollte. Die „Qualität“ dieser Prioritätensetzung sollte dann – als Maß für die Fähigkeit zu eigenverantwortlichem Handeln – auch bei der Zuteilung 2002 einen gewissen Zu- bzw. -Abschlag nach sich ziehen. Es hat sich

gezeigt, dass viele Universitäten diese Eigenverantwortlichkeit nur zögernd und in wenig überzeugender Form wahrnehmen konnten.

Die politische Intention, die Einnahmen aus den kürzlich eingeführten Studienbeiträgen zunächst deutlich den Bedarfen der Lehre oder verbesserten Serviceleistungen für Studierende zuzuleiten, ist verständlich. Allerdings führt der Umstand, dass die Mittel des Staates aus vielen „Töpfen“ an die Universitäten fließen, zu Schwierigkeiten bei der gesamthaften Beurteilung, die einer rationalen Budgetzuteilung zugrunde liegen sollte.

Konsequenzen aus Evaluierungen – der Fall Maschinenbau

Der endgültige Evaluierungsbericht der Peers wurde im April 2001 den Universitäten und dem Bundesministerium zusammen mit einer Handlungsempfehlung des Universitätenkuratoriums zugeleitet. Diese Empfehlung enthielt auch eine globale Zielsetzung für das Ausmaß an Strukturreserven, die durch Portfolioabstimmung unter den Standorten, interne Strukturverbesserungen etc. freizumachen wären, um sie dann zusammen mit Beiträgen des Ministeriums in die Modernisierung und Gestaltung zukünftig wichtiger Bereiche zu investieren. Für die in Diskussion befindlichen Pläne eines Neubaus in Wien ist eine zukunftsbezogene Planungsbasis zu bilden. Die Universitäten sollten hier konkrete Pläne zur weiteren Entwicklung vorlegen.

Die ersten Unterlagen der Universitäten beschränkten sich auf Beschreibungen gewünschter Änderungen, die eine gewisse Unverbindlichkeit aufwiesen. Konsequenzen für den Ressourceneinsatz wurden nicht dargestellt; den in der Evaluierung nahegelegten Maßnahmen wurde nur oberflächlich entsprochen. Inzwischen sind Überlegungen zur Konkretisierung an den beiden technischen Universitäten weiter geführt worden, aber die Entwicklung eines befriedigend abgestimmten Gesamtkonzeptes steht noch aus. Hinsichtlich des Maschinenbaus an der Montanuniversität Leoben fehlt noch eine notwendige Grundsatzentscheidung des Ministeriums. Jedenfalls sind für alle betroffenen Universitäten eine abschließende Beurteilung, entsprechende Entscheidungen und eine verbindliche Festlegung der Konsequenzen aus der Evaluierung dringend angezeigt.

Berufungsverfahren, Berufungshindernisse und Hausberufungen

Die Abwicklung von Berufungsverfahren in Österreich entspricht häufig nicht den strengen Grundsätzen, die im Ausland, namentlich in unseren deutschsprachigen Nachbarländern, als gute Praxis gelten. Auch ist eine starke Tendenz zu Hausberufungen unübersehbar. Dies ist

nicht nur aus wissenschaftlichen Gründen schädlich, weil innovative Entwicklungen behindert werden, sondern in einer Zeit der zunehmenden Europäisierung geradezu kontraproduktiv. Erfreulicherweise werden hervorragende Berufungen in vielen Fällen angestrebt und realisiert, aber daneben treten gravierende Abweichungen von guter akademischer Praxis in besorgniserregendem Ausmaß auf. Deshalb sollten klare Grundsätze für Berufungsverfahren aufgestellt werden, die auch für die Zeit universitärer Autonomie der Unkultur im Berufungswesen Grenzen setzen. Ferner müssen die derzeit bestehenden, sehr engen Rahmenbedingungen für die Gewinnung von Spitzenkräften aus dem Ausland oder aus Industrie und Wirtschaft verbessert werden.

Neueinrichtung von Studienrichtungen

Die von der Wirtschaftsuniversität Wien beantragte Umwandlung der Studienrichtung Handelswissenschaft in drei spezielle Studienrichtungen (Internationale Betriebswirtschaft, Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik) wurde positiv begutachtet und inzwischen auch durch Verordnung eingeführt.

Ein Verordnungsentwurf zur Neueinrichtung einer Studienrichtung Informatik an der Universität Innsbruck ist ohne Einschaltung des Universitätenkuratoriums wirksam geworden. Umfangreiche Mittel sind zugesagt. Das Universitätenkuratorium erinnert an die Gefahr des Wildwuchses paralleler Studienrichtungen auf Gebieten, die im Augenblick politisch zugkräftig erscheinen und wiederholt seine Empfehlung aus dem Vorjahr, hier eine universitätsübergreifende Entwicklungsplanung vorzunehmen.

Kunstuniversitäten

Mit Ende 2001 waren alle Kunstuniversitäten – ausgenommen die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien – im KUOG (letztere ist nun mit 25. März 2002 „gekippt“). Da der Übertritt in die volle Rechtsfähigkeit ein Jahr nach den wissenschaftlichen Universitäten (d.h. also laut Plan im Herbst 2003) erfolgen soll, wird bis zu diesem Zeitpunkt das Universitätenkuratorium für die im KUOG festgehaltenen Aufgaben zuständig bleiben.

Die Institutsgliederung der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien wurde trotz negativer Beurteilung durch das Universitätenkuratorium vom Bundesministerium mit gewissen Modifikationen genehmigt. Zur Überprüfung ihrer Zweckmäßigkeit sollte in spätestens drei Jahren eine vergleichende Evaluierung von Verwaltung und Managementeffektivität zwischen den Universitäten für Musik und darstellende Kunst in Wien, Graz und Salzburg durchgeführt werden.

C.2 Maßnahmenkatalog

- In der Frage Neubau für die Fakultät Maschinenbau in Wien muss durch eine Entscheidung Klarheit geschaffen werden, die die Technische Universität in Kenntnis setzt, was sie unter welchen konkreten Voraussetzungen erwarten kann. Die derzeitige Ungewissheit führt zu Demotivation und unnötigen Ausgaben.
- Dringend erforderlich sind Rahmenbedingungen für konkurrenzfähige Berufungen. Dazu bedarf es klarer Regeln für Berufungsverfahren nach guter internationaler Praxis (restriktive Handhabung von Hausberufungen), aber auch der Möglichkeit, die Berufung exzellenter auswärtiger Wissenschaftler attraktiv gestalten zu können.
- Profilbildung und Portfolioabstimmung der Standorte müssen vor den Verhandlungen über Leistungsverträge systematisch analysiert und entwicklungsplanerisch aufgearbeitet werden – wenn nicht durch einen zu schaffenden Wissenschaftsrat, dann durch das Ministerium selbst.
- Die UniInfoVO sowie eine entsprechende Organisation der Datenaufbereitung und Analyse müssen sicherstellen, dass ausreichende Sachinformationen als Grundlage für Entscheidungen in der Entwicklungsplanung und der Budgetbeurteilung vorliegen.
- Für zukünftige Rektoratsmitglieder und Universitätsräte, vor allem aber für die Schlüsselpersonen in der Beamtenschaft sollten rechtzeitig qualitativ hochwertige Workshops organisiert werden, um sie auf die neuen Aufgaben vorzubereiten.

D. Detailberichte

D.1 Universitäten in Österreich 2001

D.1.1 Resümee aus den Erfahrungen mit UOG bzw. KUOG

Die Feststellungen dieses Berichts beziehen sich fast ausschließlich auf das UOG 93, weil das KUOG in allen Fällen zu kurz in Wirkung war, um klare Aussagen treffen zu können. Die Wirkungsphase des UOG hat dagegen immerhin je nach Universität mindestens knappe zwei (Universität Wien) bis höchstens sechs Jahre (Montanuniversität Leoben) betragen.

Die Nutzung der vom Gesetz eingeräumten autonomen Gestaltungsbereiche erfolgt aus unterschiedlichen Gründen nur zögernd und unbefriedigend:

- (a) Die handelnden Personen sowohl im Ministerium als auch in den Universitäten sind geprägt durch die bisherige Unternehmenskultur und müssen erst lernen, mit den neuen Möglichkeiten produktiv umzugehen.
- (b) Die im UOG festgeschriebene Aufgabenteilung zwischen Senat und Rektor hat in der Mehrzahl der Fälle zu Meinungs- und Machtkämpfen statt zu gemeinsamer Anstrengung zwecks Realisierung notwendiger Ziele geführt. Dabei zeigt sich die Tendenz, dass sich die mit größerer Entscheidungskompetenz versehenen Senate unter den Gegebenheiten der Mitbestimmungsverhältnisse häufig nicht auf eine gemeinsame Strategie einigen können und es in dieser Situation bevorzugen, nichts zu ändern.
- (c) Die Rektoren wiederum nützen oft nicht einmal den ihnen gegebenen – an sich zu geringen – Durchsetzungsspielraum, um ihre operative Verantwortlichkeit auch wirklich wahrzunehmen.

Dieser Gesamtzustand steht im übrigen im Schatten eines tiefen Misstrauens gegenüber dem Staat, dass dieser nämlich ressourcenschonende Strukturverbesserungen zum Anlass für Budgetkürzungen nehmen könnte.

D.1.2 Aufgabenbereiche des Universitätenkuratoriums

D.1.2.1 Antragsbeurteilung zur Universitätsmilliarde

Die aus der Einführung von Studienbeiträgen erwarteten Mittel sollten in den ersten zwei Jahren nach dem Willen der Bundesministerin ausschließlich zur Verbesserung der Lehre und des Studentenservice zugeteilt werden. Um dies sicherzustellen, wurde auf Wunsch der Bundesministerin eine gemischte Arbeitsgruppe gebildet, die Zuteilungsempfehlungen ausarbeiten sollte. Für die erste Tranche der Mittel (2001) konnten im wesentlichen nur die damals schon vorliegenden Gesamtanträge der Universitäten als Grundlage dienen; für die Zuteilung in 2002 sollte ein speziell auf diese Widmung abgestelltes, eigenes Antragsverfahren innerhalb des Gesamtantrages der Universitäten vorgesehen werden.

Zur ersten Tranche wurden von den Fachabteilungen des bm:bwk aus den Gesamtanträgen die widmungsgerecht erscheinenden Teile nach entsprechenden Kriterien herausgefiltert und geordnet. Das Universitätenkuratorium legte dazu eine eigene Auswahlempfehlung vor. Auf Basis dieser Unterlagen erstellte die Arbeitsgruppe die Zuteilungsempfehlung an die Bundesministerin. Da unter den Umständen der ersten Tranche nicht ausgeschlossen werden konnte, dass im Lichte der speziellen Widmung vordringliche Anliegen nicht enthalten waren, wurde den Universitäten die Möglichkeit eingeräumt, zugeteilte Projekte mit entsprechender Begründung gegen dringlichere, der Widmung besonders gut entsprechende, auszutauschen.

Für die Antragsbehandlung der zweiten Tranche hat das Universitätenkuratorium ein Verfahren ausgearbeitet, nach dem die Universitäten die Anträge nicht einfach sammeln und weiterreichen, sondern selbst nach den Widmungskriterien bewerten und eindeutig rangordnen sollten. Damit sollten die Universitäten einerseits gezwungen werden, eigenverantwortlich Prioritätsentscheidungen zu treffen, statt die notwendige Auswahl aus einer umfangreichen Liste Anderen zu überlassen. Andererseits sollte sich die Arbeitsgruppe darauf beschränken können, innerhalb des gegebenen Rahmens eine für alle Universitäten gerechte Aufteilung anzugeben. Die Qualität der inneruniversitären Zuteilungsentscheidungen bei der ersten Tranche und die Qualität der Anträge für die zweite Tranche sollten einen kleinen Qualitätszuschlag bzw. -abschlag in der zweiten Tranche bewirken.

Es hat sich gezeigt, dass die Mehrzahl der Universitäten mit einer derartigen Aufbereitung der Anträge Probleme hat. Die Prioritätenreihung wurde meist erst bei nachdrücklicher Aufforderung geliefert. Gründe dafür waren, dass bei der Antragsausarbeitung eine Prioritätensetzung bewusst vermieden wurde, oder die Weitergabe an inneren Widerständen gescheitert war. Sehr wenige Universitäten haben gezeigt, dass es auch anders geht. Die

überzeugendsten Unterlagen sowohl zur Zuteilung der ersten Tranche als auch zum Antrag der zweiten wurden von der Universität Salzburg geliefert.

D.1.2.2 Konsequenzen aus Evaluierungen – der Fall Maschinenbau

Der endgültige Evaluierungsbericht der Peers wurde im April 2001 den Universitäten und dem Bundesministerium zugeleitet, zusammen mit einer Empfehlung des Universitätenkuratoriums über die zu ziehenden Konsequenzen. Letzteres erschien dem Universitätenkuratorium besonders wichtig, weil bei vorangegangenen Evaluierungen mit Recht bemängelt wurde, dass diese zu keinen Konsequenzen geführt hätten. Die Universitäten erklärten, der Staat habe seine „Verpflichtung“, die Evaluierungsergebnisse in klare Direktiven umzusetzen und deren Konsequenzen zu finanzieren, nicht erfüllt. In der Tat fehlten klare Stellungnahmen des Ministeriums, was finanzierbar und daher möglich sei, und was man im Gegenzug von den Universitäten an eigener Erledigung erwarte. Da Evaluierungen in Zukunft ein wichtiges Instrument der Qualitätssicherung darstellen werden und eine unverzichtbare Grundlage für jede Entwicklungsplanung und letztendlich auch für Leistungsverträge und Budgetzuweisungen sind, darf das Vertrauen in das Instrumentarium und seine Handhabung nicht durch ein weiteres negatives Beispiel erschüttert werden.

Die Empfehlungen des Universitätenkuratoriums heben die Schlüsselrolle der Evaluierung Maschinenbau als der ersten universitätsübergreifenden Bereichsevaluierung nach UOG 93 hervor. Sie verlangen, dass die Universitäten aufgezeigte Möglichkeiten zu Strukturverbesserungen planerisch konkretisieren und tatkräftig in Angriff nehmen, und das Ministerium im Gegenzug verlässlich erklärt, in welchem Ausmaß die so mobilisierten Mittel gegebenenfalls ergänzt werden können, um die wichtigsten Modernisierungs- und Neuausrichtungsmaßnahmen zu realisieren.

Um zu vermeiden, dass seitens der Universitäten lediglich unverbindliche Planbeschreibungen als Basis für derzeit schwierige Vorleistungen des Staates geliefert werden, empfahl das Universitätenkuratorium nach sorgfältiger Bewertung der Evaluierungsempfehlungen als Globalziel die Mobilisierung von 20% Restrukturierungsvolumen in den derzeitigen Budgets der beiden Technischen Universitäten und eine Schließung des Maschinenbaustudiums in Leoben. Art und Auswahl der Veränderungen, d.h. konkrete Pläne, sollten – im Sinne von Autonomie in einem definierten Zielsetzungsrahmen – von Projektgruppen der betroffenen Universitäten unter federführender Beteiligung auswärtiger Experten erarbeitet werden. Damit sollte auch eine aktualisierte strategische Grundlage für einen Neubau der Maschinenbau-fakultät in Wien geschaffen werden.

Dem Universitätenkuratorium war klar, dass viele vernünftige Strukturveränderungen, die der 20%-Zielsetzung zugrunde liegen könnten, nicht sofort realisierbar sein würden. Die Fixierung des strategisch/organisatorischen Entwicklungszieles ist jedoch eine unverzichtbare Basis, damit in der operativen Planung eine möglichst zügige und kostengünstige Durchführung der einzelnen Schritte erwogen und vorgesehen werden kann.

Die ersten Unterlagen der Universitäten beschränkten sich auf relativ unverbindliche Beschreibungen geplanter Änderungen. Konsequenzen für den Ressourceneinsatz wurden kaum dargestellt; den in der Evaluierung nahegelegten Maßnahmen wurde zu wenig entsprochen. Im Falle der Technischen Universität Wien ist die Konkretisierung der Entwicklungspläne noch in Gang, erschwert durch die Tatsache, dass inzwischen der Umfang der Strukturüberlegungen weit über den Maschinenbau hinaus ausgedehnt wurde.

An der Technischen Universität Graz sind die Dinge positiv in Bewegung geraten, zwar nicht im Portfolioabgleich mit Wien, aber massiv in der universitätsinternen Struktur und Ausrichtung. Dabei ging die Fakultät selbst von einem konstanten Budgetrahmen aus; es ist erklärte Absicht, die Modernisierung zur Gänze durch innere Neustrukturierung zu ermöglichen. Bedauerlich ist, dass es noch keinen formalen Abschluss in Form eines akkordierten Entwicklungsplanes zwischen dem Bundesministerium und der Universität gibt, der Konsequenzen aus der Evaluierung berücksichtigt.

Die Montanuniversität Leoben hat der Schließungsempfehlung für den Maschinenbau widersprochen. Ungefähr gleichzeitig hat sie einen strategischen Plan vorgelegt, der wesentliche Zusatzressourcen vorsieht, jedoch keine Eigenbeiträge in Betracht zieht. Im Schatten der Neubaufrage an der TU Wien entwickelt sich die Situation in Leoben zur Zeit eigenständig ohne klare Grundsatzentscheidung. Ein neuer Studienplan, in dem der Maschinenbau nominell auf die Leobener Kernkompetenz der Werkstofftechnik ausgerichtet ist, wurde vorgelegt und ist, da er vom Ministerium nicht beeinsprucht wurde, in Kraft getreten. Bedauerlicherweise ist diese Umgestaltung nicht mit den anstehenden Veränderungen in den Gebieten Werkstoffwissenschaft und Hüttenwesen im Sinne einer optimalen Ressourcennutzung abgestimmt.

Das Universitätenkuratorium betont, dass zur Nutzenanwendung von Evaluierungsergebnissen die Universitäten gehalten sein müssen, konkrete Pläne vorzulegen, und dass das Ministerium klare Entscheidungen innerhalb vertretbarer Fristen treffen muss. Der Neubau Maschinenbau an der TU Wien ist seit Jahrzehnten anhängig; wiederholte ergebnislose Planungsansätze haben zur Vergeudung von Geld und Zeit an der Universität und im Ministerium geführt. Eine Entscheidung ist in dieser Legislaturperiode dringend geboten.

D.1.2.3 Berufungsverfahren und Probleme, Hausberufungen

Das Universitätenkuratorium hat im Jahre 2001 fünf Anträge zu Hausberufungen erhalten, und zwar

- „Romanistik – Literaturwissenschaft“ an der Universität Innsbruck,
- „Romanistik – Sprachwissenschaft“ an der Universität Innsbruck,
- „Strafrecht und Strafprozessrecht“ an der Universität Graz,
- „Angewandte Analysis“ an der Universität Innsbruck,
- „Embedded Computing Systems“ an der Technischen Universität Wien.

Die drei erstgenannten Anträge und einer von Ende 2000 („Brennerarchiv“ an der Universität Innsbruck) wurden begutachtet, zwei sind noch in Bearbeitung. Insgesamt wurden drei Anträge positiv beurteilt. Die Zahl der Hausberufungsanträge nimmt zu, weil nunmehr auch bei den zuletzt ins UOG 93 gekippten Universitäten kaum mehr Berufungen anstehen, deren Verfahren noch im alten Recht begonnen wurde.

Auffällig ist, dass aus dem Fachbereich Medizin, wo Hausberufungen angeblich häufig vorkommen, bisher keine Anträge eingelangt sind. Es besteht der Verdacht, dass die im Rahmen der Ausbildung vorgeschriebene, einjährige Tätigkeit an einer Klinik fälschlicherweise als Befreiungsgrund ausgelegt wird. Das Universitätenkuratorium hat dem bm:bwk diese Vermutung mitgeteilt, worauf die Medizinischen Fakultäten schriftlich auf die zutreffende Interpretation der gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam gemacht wurden.

Das Universitätenkuratorium hat durch die Befassung mit Hausberufungsanträgen einen bedeutsamen Einblick in die österreichische Praxis bei Berufungsverfahren bekommen und dabei feststellen müssen, dass diese (vor allem an manchen Standorten) stark verbesserungsbedürftig ist. Die Tendenz zu Hausberufungen ist ein österreichisches Spezifikum, das, weil es der guten Praxis in der internationalen Wissenschaftergemeinde widerspricht, dem österreichischen Ansehen schadet und auch der zunehmenden Europäisierung im tertiären Bildungswesen in keiner Weise entspricht.

Es ist zu befürchten, dass in der bevorstehenden Vollrechtsfähigkeit die Universitätsleitungen dem Druck der inner- und überuniversitären Interessentengruppen noch weniger standhalten können und dass damit diese schlechte Praxis noch größeren Spielraum erhält. Daher hat das Universitätenkuratorium der Bundesministerin dringlich empfohlen, für Berufungen allgemein und für Hausberufungen im Besonderen Richtlinien nach dem Vorbild international üblicher Qualitätssicherungsmaßnahmen herauszugeben. Dies ist möglich, ohne die Angelegenheit den Universitäten im Detail vorzuschreiben.

Allerdings muss auch festgestellt werden, dass Berufungen von Spitzenkräften von außen unter den derzeitigen Bedingungen (Pensionsrechte, Ausstattungszusagen etc.) oft nicht verwirklichtbar sind. Gerade zur Zeit der Forschungsoffensive sollten Bedingungen geschaffen werden, die exzellenten ausländischen Wissenschaftlern erkennbaren Anreiz zur Annahme österreichischer Rufe bieten.

D.1.2.4 Einrichtung von Studienrichtungen

Das Universitätenkuratorium beschränkt seine Begutachtung von Studienrichtungen im Einvernehmen mit dem Ministerium auf echte Neueinrichtungen und Schließungen. Somit bleiben Umwandlungen von Magisterstudien auf Bakkalaureats- und Masterstudien, mit denen in den kommenden Jahren zahlreich zu rechnen ist, ausgenommen.

Die von der Wirtschaftsuniversität Wien eingereichten Studienrichtungen

- Diplomstudium „Internationale Betriebswirtschaft“,
- Diplomstudium „Wirtschaftswissenschaften“,
- Bakkalaureats- und Masterstudium „Wirtschaftsinformatik“

lösen die bestehende Studienrichtung „Handelwissenschaften“ ab und sind an einer Wirtschaftsuniversität dieser Größenordnung gerechtfertigt. Verwundert hat lediglich die Tatsache, dass bei dieser Gelegenheit die im Gefolge der Bologna-Erklärung grundsätzlich vorgesehene Dreistufigkeit vorerst nur für die Wirtschaftsinformatik verwirklicht wurde. Die drei Studienrichtungen wurden in der Zwischenzeit vom bm:bwk genehmigt.

Auch in Innsbruck wird Informatik als neue Studienrichtung eingerichtet. Dafür wurden wesentliche Mittel – auch aus der Universitätsmilliarde – bereitgestellt. Zur Informatik allgemein wiederholt das Universitätenkuratorium seine Empfehlung aus dem Vorjahr, eine universitätsübergreifende Entwicklungsplanung vorzunehmen, weil sonst im derzeitigen Aufbruchsklima des Faches zu viele und aufeinander nicht abgestimmte Studienrichtungen entstehen werden. Eine diesbezügliche Entwicklungsplanung sollte nicht nur die optimale Standortverteilung unter den Universitäten berücksichtigen, sondern auch die Aufgabenteilung mit den Fachhochschulen, weil der augenblicklich feststellbare Bedarf an Absolventen vor allem berufsausbildend und nicht überwiegend wissenschaftsorientiert geprägt ist.

D.1.2.5 Kunstuniversitäten

Mit Ende 2001 waren alle Kunstuniversitäten – ausgenommen die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien – im KUOG (letztere ist im März 2002 „gekipp“). Da der Übertritt in die volle Rechtsfähigkeit ein Jahr nach den wissenschaftlichen Universitäten (d.h. also laut Plan im Herbst 2003) erfolgen soll, wird bis zu diesem Zeitpunkt das Universitätenkuratorium für die im KUOG festgehaltenen Aufgaben zuständig bleiben.

Im Herbst 2001 wurde vom bm:bwk eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die sich mit Fragen des Berichtssystems und der Leistungsindikatoren für die Kunstuniversitäten befassen sollte. Der Grund ist, dass die Informationsanforderungen an die wissenschaftlichen Universitäten nicht ohne Änderungen auf Kunstuniversitäten anwendbar sind. Die Gruppe hat bisher noch keinen Vorschlag ausgearbeitet, und die bisher verfügbaren Beurteilungsunterlagen werden dem Universitätenkuratorium eine einigermaßen begründete Stellungnahme zu den Ressourcenanforderungen kaum erlauben.

Die Institutsgliederung der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien – seinerzeit vom Universitätenkuratorium negativ begutachtet – wurde vom Bundesministerium mit gewissen Modifikationen genehmigt. Zur Überprüfung ihrer Zweckmäßigkeit sollte in spätestens drei Jahren eine vergleichende Evaluierung von Verwaltung und Management zwischen den Universitäten für Musik und darstellende Kunst in Wien und Graz sowie der Universität Mozarteum Salzburg durchgeführt werden.

D.1.3 Leistungsberichte als Grundlage für Leistungsvereinbarungen im Rahmen von Globalbudgets

Wenn – richtigerweise – in Zukunft Leistungsvereinbarungen mit den Universitäten getroffen und mehrjährige Budgets verhandelt werden, wird eine aussagekräftige Leistungsdarstellung als Grundlage dafür unverzichtbar sein. Der Bundesministerin muss daran gelegen sein, überblicken zu können, inwiefern im Gesamtsystem die Mittel nach Grundsätzen der Effektivität und im Sinne strategischer Leitlinien optimal zum Einsatz kommen; die Universitäten werden zu Recht verlangen, dass bei der Zuteilung der Mittel ihre Leistungen gerecht berücksichtigt werden. Ohne aussagekräftige Berichtsdaten und Kennzahlen ist beides nicht möglich.

Auch ein Rektor/Rektorat und ein Universitätsrat wird seinen Aufgaben in der vollen Rechtsfähigkeit der Universitäten nicht nachkommen können, wenn kein aussagekräftiges Management-Informationssystem besteht. Dieses ist unverzichtbar zum Verständnis des

Zustandes und der Entwicklung der einzelnen Bereiche und ihrer relativen Ressourcenerfordernisse, erhält aber erst dann eine wettbewerbsorientierte Aussagekraft, wenn auch Vergleiche mit anderen Universitäten bzw. deren vergleichbaren Teilbereichen möglich sind. Dazu bedarf es definierter, vergleichbarer Grunddaten und einer offenen Einsichtsmöglichkeit für alle Berechtigten. Bisherige Pilotprojekte an einzelnen Universitäten weisen bedauerlicherweise in die Richtung zunehmender Divergenz; Stellungnahmen aus Universitätskreisen lassen erkennen, dass hohe Transparenz als ein Nachteil bei den Finanzierungsverhandlungen eingeschätzt wird. Beidem müßte möglichst bald und energisch entgegengewirkt werden.

Die vom Universitätenkuratorium 1998/99 initiierten und gemeinsam mit einem Vertreter des bm:bwk geleiteten zwei Projektteams (das eine unter Einbindung der für Information zuständigen Experten aller wissenschaftlichen Universitäten – meist Vizerektoren –, das andere mit deren EDV-Experten – ebenfalls meist Vizerektoren –; siehe Parlamentsbericht zu 1999) haben die Inhalte und die technischen Voraussetzungen für ein derartiges Universitätsinformationssystem geklärt und im Jahr 2001 eine publikationsfähige Verordnungsfassung vorgelegt, die nur noch der Veröffentlichung harret.

Infolge der Verzögerung in der Herausgabe dieser Universitäts-Informationsverordnung konnten notwendige Umsetzungsmaßnahmen für eine regelmäßige und konsistente Datenerlieferung der wissenschaftlichen Universitäten 2001 nicht mehr durchgeführt werden. Für die Kunstuniversitäten ist sogar die Datenbasis inhaltlich noch nicht geklärt, weil eine dazu vom bm:bwk mit den Universitäten gebildete Arbeitsgruppe noch nicht wirklich tätig geworden ist, oder zumindest bislang keinerlei Ergebnisse hervorgebracht hat.

Die Leistungsverträge, die der Entwurf des „Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihrer Studien“ vorsieht, sind damit der Gefahr ausgesetzt, nur auf individuellen Darstellungen der Universitäten aufbauen zu müssen, die keine sinnvollen Vergleiche zulassen.

In den vergangenen Jahren war das Universitätenkuratorium Motor bei der Schaffung einer Daten- und Informationsbasis modernen Zuschnitts, die zur Versachlichung von Argumenten und Entscheidungen dienen kann, und die von anderen Ländern für vorbildlich erklärt wird. Die für Herbst 2001 geplante Übertragung dieser Daten- und Kennzahlenbank an das Bundesministerium musste um ein Jahr verschoben werden, weil im Ministerium die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen noch nicht rechtzeitig gegeben waren. Es sollte Sorge getragen werden, daß dieses Informationssystem, das Österreich zur Zeit eine Führungsstellung verschafft, nicht verfällt.

D.2. Der Gestaltungsvorschlag zur vollen Rechtsfähigkeit der Universitäten

D.2.1 Grundsätzliche Beurteilung

Das Universitätenkuratorium beurteilt diesen Vorschlag, der jetzt in Form eines Gesetzesentwurfs vorliegt, als ein in seinen Grundzügen mutiges und kohärentes Konzept für eine moderne Universität mit „unternehmerischer“ Verfassung – im Gegensatz zur Verfassung einer traditionellen staatlichen Anstalt –, das aus erfolgreichen Modellen in anderen Ländern interessante Elemente ableitet und eine auch dort noch nicht abgeschlossene Entwicklung der Universitätswelt zu einer eigenständigen Lösung weiterführt. Dabei werden auch die Konsequenzen aus den Unzulänglichkeiten des UOG 93 gezogen.

Keine Institution kann erfolgreich geführt werden, wenn die Entscheidungen von großen Gruppen mehrheitlich getroffen werden, aber am Ende niemand für diese Entscheidungen die Verantwortung trägt. Ebenso wenig allerdings wird eine Institution Erfolg haben, welche die Betroffenen nicht in die Entscheidungsvorbereitung einbindet. Wie sie sich dafür organisiert, steht einer Universität nach dem Gestaltungsvorschlag weitgehend frei. Diese Freiheit begrüßt das Universitätenkuratorium, weil sie letztlich zu einem Qualitätswettbewerb verschiedener Mitwirkungssysteme führen wird. Die von den Universitäten geäußerten Bedenken gegen einen „zu mächtigen“ Rektor sind nach Auffassung des Universitätenkuratoriums unbegründet, denn Entscheidungen, die dieser persönlich zu verantworten hat, wird er gegen den Willen seiner Gremien nur dann treffen, wenn es sehr gute Gründe dafür gibt oder sich die Gremien, wie es derzeit oft der Fall ist, nicht einigen können und dann eben der Umstand droht, dass nichts geschieht. Hinter den Einwänden gegen eine starke Universitätsleitung verbirgt sich der Unwille, künftig einer gemeinsamen Zielsetzung stärker verpflichtet zu werden.

Im übrigen muss sich ein Rektor oder Rektorat in wesentlichen Fragen mit dem Universitätsrat ins Einvernehmen setzen. Dieser ist ein unverzichtbares Glied zwischen der Politik, die sich aus operativen Entscheidungen zurückziehen soll, und der Universität, die sich bei allem Verständnis für die Gewährleistung der Freiheit in Forschung und Lehre auch als Unternehmen – allerdings einer besonderen Art – erweisen soll. Um seine Aufgabe als ein zur Universität gehöriges aktives Aufsichtsorgan wirksam zu erfüllen, braucht der Universitätsrat ausreichende Kompetenzen in grundsätzlichen Fragen der Zukunftsentwicklung und der wirtschaftlichen Gebarung. Dies ist nach dem jetzt vorliegenden Gesetzesentwurf der Fall.

Auch wenn der Universitätsrat gewisse Aufsichtsfunktionen übernimmt, die früher das zuständige Ministerium wahrgenommen hat, wird er im Wettbewerb von Forschung und Lehre in der Regel doch nur die Interessen der eigenen Universität nach außen vertreten. Daher muss die Frage gestellt werden, wer die Entwicklung des Gesamtsystems im Auge behält und Entscheidungsunterlagen für eine effektive strategische Planung der Gesamtentwicklung ausarbeitet, auf deren Basis das Ministerium Grundsatzentscheidungen treffen kann. Strategische Leitlinien des Ministeriums waren in der Vergangenheit kaum sichtbar, und viele Entwicklungen waren nur von Lokalinteressen bestimmt. Daher sollte in Österreich ein „Wissenschaftsrat“ eingerichtet werden, der nicht nur die Universitäten, sondern alle Bildungseinrichtungen im tertiären Sektor, desgleichen außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, sofern hier Berührungszonen mit den Universitäten vorliegen, in seine Beobachtungen und Empfehlungen einbezieht.

Eine Herauslösung der medizinischen Fakultäten aus dem bisherigen Universitätsverband und ihre Umwandlung in eigenständige Universitäten ist nach Auffassung des Universitätenkuratoriums keine ideale Lösung. Zu diesem Schluss führte auch die Diskussion der Expertise „Strukturen für die Hochschul-Medizin in Österreich“ von Prof. Bernhard Fleckenstein in einer Arbeitsgruppe des Universitätenkuratoriums, an der neben österreichischen Wissenschaftlern auch Prof. Bernhard Fleckenstein, Dekan der medizinischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg, und Prof. Volker ter Meulen, langjähriges Mitglied des deutschen Wissenschaftsrates und Vorsitzender von dessen Medizinausschuss, derzeit Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität Würzburg, teilnahmen. Die rechtliche und organisatorische Selbständigkeit würde eine Verstärkung der Tendenz zu Doppelgleisigkeiten und damit beträchtliche Mehrkosten bewirken, ohne dass wesentliche Probleme im Schnittbereich zwischen medizinischem Wissenschaftsbetrieb und den Kliniken gelöst würden.

Sollte gleichwohl eine Verselbständigung erfolgen, müsste sichergestellt werden, dass darunter die wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Medizin und den Grundlagenfächern an der Universität nicht leidet. Ohne diese Zusammenarbeit würden die anstehenden Probleme, um deren Lösung es geht, nur verschoben, nicht gelöst werden.

D.2.2 Unverzichtbare Schlüsselemente für die Funktionsfähigkeit des Konzepts

Eine Leitungsstruktur, in der persönliche Verantwortung mit Entscheidungsgewalt verknüpft ist, stellt ein unverzichtbares Grundprinzip für das erfolgreiche Funktionieren jeder Organisation dar. Dieses Prinzip sucht das geplante Gesetz auch für die Universitäten zu realisieren.

Niemandem kann jedoch eine persönliche Verantwortung für Entscheidungen zugemutet werden, die andere treffen, und schon gar nicht, wenn diese Entscheidungen auch noch auf den eigenen Tätigkeitsbereich wesentliche Auswirkungen haben. Dem müssen auch die Regelungen für die Kompetenzverteilung zwischen Senat und Rektor entsprechen (wer trägt z.B. die Verantwortung für entstehende Kosten aus der Einrichtung von Universitätslehrgängen, die laut dem derzeitigen Gesetzesentwurf vom Senat allein vorgenommen werden können?). Die Lösung kann und darf nicht darin bestehen, den Rektor/das Rektorat von der Verantwortung in wesentlichen Angelegenheiten zu entbinden, etwa so, dass die Entscheidungsgewalt wieder allein dem Kollektiv Senat zufällt.

Ebenso müssen in wesentlichen Fragen der Zukunftsentwicklung, einer effizienten Organisationsstruktur und des effektiven Ressourceneinsatzes die im Gestaltungsvorschlag vorgesehenen – und inzwischen auch im Gesetzesvorschlag enthaltenen – Entscheidungs- und Mitwirkungskompetenzen des Universitätsrats beibehalten werden. Diese werden nicht in allen Einzelfällen zum Tragen kommen – sei es aus Gründen der Arbeitskapazität der Räte, sei es auf dem Hintergrund einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Universitätsrat und Rektor/Rektorat – sich aber in jedem Fall auf die Art und Qualität beziehen, mit der das Universitätsmanagement die zustimmungspflichtigen Fragen grundsätzlich behandelt.

Von der Kompetenz der Ratsmitglieder und von deren Zusammenarbeit im Team wird die Wirksamkeit der Universitätsräte wesentlich abhängen. Daher kommt einer kompetenten, sachorientierten Besetzung der Universitätsräte höchste Bedeutung zu. Neben den fachlichen Voraussetzungen müssen einige spezifische Ausschlusskriterien unverrückbare Grundsätze bei der Bestellung von Universitätsräten sein: keine Dienstnehmer der mit den Universitäten befassten Ministerien, keine Politiker, keine Funktionäre oder Dienstnehmer von Interessenvertretungen, keine Angehörigen der eigenen Universität.

Mindestens ebenso wichtig wie die Kompetenz und Unabhängigkeit der Universitätsräte ist die fachliche und moralische Kompetenz des Leitungsteams (Rektor/Rektorat). Um geeignete Personen hierfür zu gewinnen, müssen starke Anreize geboten werden. An dieser Stelle zu sparen – sowohl an Entgelt als auch an Sorgfalt der Kandidatenauswahl – müsste verheerende Folgen für das österreichische Bildungswesen nach sich ziehen, die außerhalb jedes Verhältnisses zu den möglichen Einsparungen stehen würden.

Das Universitätenkuratorium hat für eine zügige Umsetzung des Gestaltungsvorschlages plädiert und stellt daher mit Bedauern fest, dass der inzwischen vorliegende Gesetzesentwurf ungewöhnlich lange Fristen bis zu den ersten Leistungsvereinbarungen vorsieht. Ein früherer Übertritt für Universitäten, die sich dafür anbieten, würde nicht nur den gemeinsamen Lernprozess fördern und dem Leistungs- und Autonomiegedanken entsprechen, sondern auch

den vorhersehbaren „Engpass“ von zu vielen gleichzeitigen Verhandlungen über Leistungsvereinbarungen entschärfen helfen. Problematisch, weil einer kontinuierlichen Planung abträglich, ist ferner die Erneuerung der Leistungsvereinbarungen für die nächste Dreijahresperiode erst gegen Ende des dritten Jahres.

D.2.3 Der erforderliche Geist im Hintergrund der Regelungen

Die volle Rechtsfähigkeit soll die Universitäten befähigen, zu „Unternehmen“ zu werden, die in der Lage sind, sich im Wettbewerb um die beste Forschung und die beste Lehre national und international zu behaupten. Dazu ist eine Leitungsstruktur unverzichtbar, welche die erforderlichen Entscheidungen zu treffen und deren Durchsetzung sicherzustellen hat. Die Mitarbeit und das Engagement aller in der Universität Tätigen sollte dabei intensiv durch eine echte Einbeziehung in die Beratungs- und Entscheidungsprozesse gewährleistet werden. Diesen Prozess der Mitgestaltung zu organisieren und zu unterstützen, wird in Zukunft eine der Hauptaufgaben der Rektorate/Rektoren sein müssen.

Auf das Funktionieren dieser Zusammenarbeit zwischen Universität und ihrer Leitung wird auch der Universitätsrat ein aufmerksames Auge werfen müssen. Er sollte seine Aufgabe nicht so sehr darin sehen, in die Universität hineinzuregieren, sondern wie ein „Coach“ in wesentlichen Angelegenheiten die Entscheidung der Universitätsleitung auf den Prüfstand stellen und gegebenenfalls zur neuerlichen Überlegung zurückverweisen. Er soll über dieses Recht der Ablehnung hinaus aber auch die Möglichkeit haben, notwendige Veränderungen einzufordern. Ein Übel der Vergangenheit – auch noch in der Ära des UOG 93 – war, dass Veränderungen nicht in Gang kamen. Je überzeugender eine Universität unter Beweis stellen kann, dass sie ihre Aufgaben in Forschung und Lehre unter sich verschärfenden Wettbewerbsbedingungen erfüllt, desto nachdrücklicher wird sie auch Forderungen nach entsprechender Förderung und Unterstützung nach außen – vor allem dem finanzierenden Staat gegenüber – vertreten können.

Die Rolle des Universitätsrates wird, weil neu und mit weitgehenden Zuständigkeiten versehen, von Universitätsangehörigen zum Teil mit Sorge gesehen, zumal auf dem Wege über die Besetzung des Universitätsrates eine indirekte Einflussnahme des Ministeriums befürchtet wird. Einer solchen Versuchung muss das Ministerium unter allen Umständen widerstehen. Verständlich ist aber auch, dass sich ein Ministerium in seiner Verantwortung für den effektiven Mitteleinsatz nicht ganz aus dem Geschehen zurückziehen und seine Einflussnahme völlig an einen Universitätsrat abtreten kann, den nur die Universität nach eigenen Vorstellungen zusammensetzt. Deshalb ist die beidseitige Beschickung des

Universitätsrates sicher richtig. Bei der Auswahl jener Ratsmitglieder, deren Nominierung sich das Ministerium vorbehält, wird alles darauf ankommen, dass das Ministerium nur solche Persönlichkeiten benennt, die das volle Vertrauen von Wissenschaft und Forschung sowie der Studierenden besitzen und halten können. Jeder durch politische und Gruppen-Interessen bestimmte Missbrauch des Vorschlagsrechtes würde sich verheerend auf das Zusammenwirken von Universität und Universitätsrat auswirken und das Modell einer Vollrechtsfähigkeit der Universitäten ernstlich in Frage stellen.

E. ÜBERLEGUNGEN ZUR ORGANISATION DER ENTWICKLUNGSPLANUNG IM TERTIÄREN SEKTOR

Österreich braucht einen Wissenschaftsrat!

Im Zuge der Vollrechtsfähigkeit der Universitäten werden in Zukunft nahezu alle operativen und strategischen Entscheidungen in die Universitäten verlagert; für strategische Entscheidungen, die die Gesamtentwicklung des österreichischen Universitätssystems betreffen, bleibt wenig Raum. Universitätsübergreifende Aufgaben werden entweder unerledigt bleiben oder sich naturwüchsig aus der Entscheidungslage der Einzel-Universitäten ergeben. Eine Einrichtung wie das Universitätenkuratorium im UOG 93, das universitätsübergreifende Aufgaben wahrnimmt, ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht mehr vorgesehen.

Damit werden wesentliche Aufgaben, die die weitere Entwicklung des österreichischen Universitätssystems betreffen und wissenschaftliche Kompetenz sowie unternehmerische Erfahrung erfordern, unerledigt bleiben. Um dies zu verhindern, wird daher empfohlen, erneut eine universitätsunabhängige Einrichtung vorzusehen, die die Entwicklung der Universitäten und ebenso der außeruniversitären Forschungseinrichtungen beobachtend und beratend begleitet. Zu den Aufgaben einer derartigen Einrichtung, die den Wissenschaftsräten anderer europäischer Länder, z.B. Deutschlands, nachgebildet sein könnte, sollten im einzelnen gehören:

- die Beobachtung der Wissenschaftsentwicklung in Österreich und Empfehlungen zur Entwicklungsplanung im Gesamtsystem,
- institutionenübergreifende Analysen und Empfehlungen zur Entwicklung des Verhältnisses zwischen Universitäten, Fachhochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, zur Fächerentwicklung allgemein und zu Lehrgängen allgemeiner Art,
- Analysen und Empfehlungen zur Frage, wie Österreichs Universitäten in Zukunft mit der zunehmenden Europäisierung im Forschungs- und Bildungswesen umgehen bzw. diese gestalten sollen,
- die Veranlassung von universitätsübergreifenden Evaluierungen sowie Empfehlungen zu deren Konsequenzen, wo dies universitätsübergreifend erforderlich ist,
- die Beobachtung der Arbeit der Universitätsräte und Stellungnahmen dazu gegenüber dem Ministerium,

- die schiedsgerichtliche Tätigkeit bei Uneinigkeit über Leistungsvereinbarungen zwischen Universität und Ministerium.

Das Ministerium könnte sich gegenüber den Universitäten und einer Einrichtung dieser Art auf seine ureigenen Aufgaben und solche, die sich im System der Vollrechtsfähigkeit der Universitäten ergeben, konzentrieren, nämlich auf

- die Rechtsaufsicht über die Universitäten,
- die Sorge für eine zureichende Finanzierung des tertiären Bildungssystems in Österreich,
- die Entscheidung über bildungspolitische Grundsatzfragen und strategische Weichenstellungen im Gesamtsystem (nach entsprechender Beratung durch die hier vorgeschlagene Einrichtung ("Wissenschaftsrat")),
- die Gestaltung und Erteilung des Leistungsauftrags und die Verhandlung der periodischen Leistungsvereinbarungen mit den Universitäten.

Die wachsende Autonomie der Universitäten wird durch diese verbleibenden Aufgaben des Ministeriums und die Einrichtung eines Wissenschaftsrates nicht eingeschränkt. Sie soll nur im Rahmen einer vernünftigen gesamtösterreichischen Entwicklung gestaltet werden.

Zusammensetzung:

Um die Unabhängigkeit des hier vorgeschlagenen Wissenschaftsrates zu sichern und dauerhaft zu wahren, sollten nur solche Personen in den Rat berufen werden, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung und für die Dauer ihrer Tätigkeit im Rat (etwa 3 Jahre mit der Möglichkeit einer Wiederberufung für weitere 3 Jahre) keine Ämter in Universitäten, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Fachhochschulen Österreichs ausüben. Ein Teil der Mitglieder sollte aus dem Ausland berufen werden, ein weiterer Teil aus der Wirtschaft und anderen gesellschaftlichen (nicht politischen) Einrichtungen. Die Wissenschaftler im Rat sollten die Mehrheit bilden, die Berufung aller Mitglieder durch den zuständigen Minister/die zuständige Ministerin oder durch den Bundespräsidenten erfolgen. Der Rat sollte etwa 12 bis 15 Mitglieder umfassen.

F. Anhang

F.1 Universitätenkuratorium 2001 – sonstige Aktivitäten

Interne Beratungen

- 1 Klausurtagung zum Thema „Volle Rechtsfähigkeit der Universitäten“
- 5 eineinhalbtägige Plenarsitzungen
- verschiedene Arbeitssitzungen in kleinerem Kreis

Außenkontakte

- Berichterstattung zum Stand „Maschinenbau“ bei der Evaluierungstagung des bm:bwk.
- Teilnahme an der Parlamentarischen Enquete zur Universitätsreform (Vorsitzender).
- Gespräch mit Bundesministerin Gehrler anlässlich der Klausurtagung und mehrere Arbeitsgespräche während des Jahres (Vorsitzender, Kuratoren).
- Berichterstattung / Fragestunde zum Tätigkeitsbericht 2000 im Wissenschaftsausschuss des Parlaments (Vorsitzender).
- Arbeitssitzungen mit dem Vorsitzenden der externen Experten der Evaluierung Maschinenbau und den Leitungsorganen der Technischen Universität Wien (Vorsitzender, Kuratoren).
- Lenkungsausschuss-Sitzungen, Arbeitsgruppen und Klausuren zum Projekt „Rahmen-datenmodell und Datawarehouse“ (Vorsitzender, Generalsekretär, Sachbearbeiter).
- Teilnahme an mehreren einschlägigen Fachsymposien in Wien und Linz (Vorsitzender, Stv. Vorsitzender, Kuratoren).
- Teilnahme an 9 Arbeitsgruppensitzungen zum Projekt „Universitätsmilliarde“ sowie Aufbereitung von Entscheidungsunterlagen (Vorsitzender, Sachbearbeiter).
- Zahlreiche Gespräche mit dem Management (Rektoren, Senatsvorsitzende, Dekane) verschiedener Universitäten (Kuratoren).
- Aussprache mit den budgetverantwortlichen Vizerektoren über Beurteilungskriterien und -grundsätze des Universitätenkuratoriums bei der Budgetbegutachtung (Vorsitzender).
- Gespräche mit Präsident und Geschäftsführer des Fachhochschulrates (Vorsitzender).
- Kontakte mit dem Rat für Forschung und Technologieentwicklung und dem FWF (Vorsitzender, Kuratoren, Sachbearbeiter).
- Mehrfache Expertengespräche (Wissenschaftsvertreter, Wirtschaftsfachleute).

- Zahlreiche Arbeitskontakte mit Vertretern des bm:bwk, insbes. Sektion VII.
- Teilnahme an einigen Pressegesprächen.

Büromitarbeiter

Das Büro des Universitätenkuratoriums verfügt über 5 Planstellen, von denen im Jahr 2001 nur 3 dauernd besetzt waren.

- Austritt Junior-Datenbankanalytiker Markus Thullner im Februar d.J.
- Eintritt Akademischer Sachbearbeiter und EDV-Koordinator Mag. Rainer Stowasser im Februar d.J.
- Austritt Generalsekretär Dipl.-Ing. Georg Wöber im August d.J.
- Ausschreibung einer Sachbearbeiter-Position im Spätherbst 2001 (mit Jänner 2002 besetzt durch Frau Mag. Doris Schöberl).

F.2 Vorschau auf 2002

- **Aufgaben gemäß UOG 93 und KUOG**
 - Budgetbegutachtung 2003 (12 UOG- und 6 KUOG-Universitäten)
 - Hausberufungen
 - Konsequenzen aus der Evaluierung Maschinenbau

- **Schwerpunkt „Erweiterte Autonomie“**
 - Universitätsrat
 - Leistungsverträge

- **Weitere Aktivitäten**
 - Ausweitung der internationalen Ausstattungsvergleiche
 - Ausgliederung des Datawarehouse in das bm:bwk
 - Informationsbesuche an Universitäten

- **Abschluss der Implementierung des KUOG**
